



5 StR 230/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 27. September 2007
in der Strafsache
gegen

wegen Unterschlagung

hier: Antrag des Verurteilten nach § 356a StPO

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 2007 beschlossen:

Der den Senatsbeschluss vom 11. September 2007 betreffenden Antrag des Verurteilten E. nach § 356a StPO wird auf Kosten des Verurteilten zurückgewiesen.

G r ü n d e

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen dieser nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen. Die Schriftsätze vom 15. Juli 2007 und 3. August 2007 haben dem Senat bei seiner Beschlussfassung am 11. September 2007 vorgelegen.

- 2 Eine Begründungspflicht für diese letztinstanzliche, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbare Entscheidung bestand nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. August 2007 – 1 StR 233/07 m.N.), hier auch nicht deswegen, weil der Beschwerdeführer auf den Antrag des Generalbundesanwalts erwidert hatte. Einer Vorabentscheidung über den vom Beschwerde-

fürher gestellten Terminantrag bedurfte es auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. Mai 2007 (Newsletter Menschenrechte 2007, S. 119 f.) nicht.

Häger Gerhardt Raum
Brause Schaal